

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8
Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung WR – Wasserrecht / Luftreinhalung



Datum:	25.07.2013
Zahl:	08-ALL-3R1/2003 (068/2013)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Austrocknung von Bächen durch anhaltende Hitze- und Trockenwetterperiode, Reduktion bzw. Einstellung der Wasserentnahmen

Auskünfte:	Mag. ^a Barbara Pucker
Telefon:	050 536 – 18051
Fax:	050 536 – 18200
e-mail:	abt8.wasserrecht@ktn.gv.at

**An alle Gemeinden
im Bundesland Kärnten
mit dem Ersuchen um möglichst
rasche Weiterleitung an die Haushalte**

Infolge der anhaltenden Hitze- und Trockenwetterperiode trocknen immer mehr, insbesondere kleinere Bäche aus. Dabei zeigt sich, dass auch private Wasserentnahmen daran beteiligt sind. Im Falle von sehr geringer Wasserführung und hohen Temperaturen stehen die im Gewässer lebenden Fische und anderen Lebewesen unter extremem Stress, da es zu starker Verminderung der Sauerstoffkonzentration kommt. In vielen Fällen führt dies zur Beeinträchtigung des Gewässer-Lebensraumes und im schlimmsten Fall zum Verenden der Fische. Der gute Zustand der Gewässer als Lebensraum für Fische steht im öffentlichen Interesse.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass **Wasserentnahmen** mit besonderen Vorrichtungen, wie z.B. einer Wasserpumpe oder der Einbau von Vorrichtungen, die z.B. einen Aufstau bewirken, **wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind** und daher ohne Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft verboten sind.

Im Falle einer Bewilligung wird immer eine Restwassermenge vorgeschrieben, die jedenfalls im Bachbett verbleiben muss. Daher darf bei Gefahr der Austrocknung des Gewässers gar kein Wasser entnommen werden.

Die **Wasserentnahme ohne besondere Vorrichtungen**, wie das Schöpfen z.B. mit einem Kübel, ist **wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig** und zählt zum Gemeingebrauch. Jedoch darf auch dadurch kein öffentliches Interesse verletzt oder jemandem ein Schaden zugefügt werden.

Daher darf im Falle der Gefahr der Austrocknung eines Gewässers zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zum Schutz der Fische gar kein Wasser mehr entnommen werden.



Untersigner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-07-25T10:03:27Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	